

Or., Perg. (anhängendes Siegel): HAARLEM, Gemeentearchief, Oud-archief Kerkevoogdij Ned. Herv. Gemeente, G 449.

Druck: Jongkees, Jubileum-aflaat 86–92 Nr. II (unter falschem Datum 1451 XII 21).

Erw.: Jongkees, Jubileum-aflaat 80 (1451 XII 21).

Er habe das im folgenden wörtlich eingerückte Schreiben des NvK erhalten, das mit dessen großem Siegel in cera rubea albe cere impressa et in filis rubei coloris impendente verschlossen gewesen sei, samt der darin eingefalteten, im folgenden ebenfalls wörtlich wiedergegebenen papiri cedula. (Folgt der Text Nr. 1950 und Nr. 1951.) Nachdem der Koecektor Gerardus de Randen seitens der Stadt Haarlem, ihrer Räte und Einwohner, wiederholt ersucht worden sei, das Schreiben des NvK dem an ihn ergangenen Auftrag gemäß zu exekutieren, er dies jedoch abgelehnt oder doch zumindest aufgeschoben habe¹⁾, sei nunmehr er, Wilhelmus, seitens der Stadt Haarlem, ihrer Räte, Oberen und Einwohner, angegangen worden. Wenn auch er die Exekution weiterhin verschiebe, plenarie remissionis gracia tot et tantis Christi fidelibus de benignitate apostolica impertita in ipsis literis expressata totidemque et tantarum animarum salus exinde assequenda postponantur seu levi reputatione recipi et haberi videantur. Daher gebe er hiermit auctoritate legacionis, 10 ymmoverius apostolica nobis concessa das Schreiben und die cedula des NvK bekannt. Er benennt die Kirchen, die zur Ablassgewinnung zu besuchen sind, beauftragt den Prior des Klosters Mariä (Heimsuchung) bei Haarlem vom Orden der Regularkanoniker des heiligen Augustinus²⁾ mit der Einsetzung entsprechender Beichtväter für die St. Bavopfarre in Haarlem, bestellt als solche die Magister Peregrinus, theol. bacc., und Petrus Iohan, art. mag.³⁾, mit deren Rat und Zustimmung der vorgenannte Prior bei Bedarf weitere Beichtväter ernennen bzw. wieder abberufen kann, und überträgt ihm die Aufstellung der Kiste für die Opfergaben in der Pfarrkirche St. Bavo.

¹⁾ Wie bereits Meinsma, Aflaten 140, in anderem Zusammenhang vermutet hat, ist auch hier anzunehmen, daß Meinungsverschiedenheiten wegen der Ablassgelder hinderlich wirkten. Über ähnliche Probleme Gerhards von Randen mit den IJsselstädten s.o. Nr. 1805 Anm. 4.

²⁾ Zur Wertschätzung dieses Klosters durch NvK s.o. Nr. 1723–1725. Zum Prior s.o. Nr. 1715.

³⁾ Sie waren Kapläne in der St. Bavokirche; Jongkees, Jubileum-aflaat 92.

1451 Dezember 24, Leipzig.

Nr. 2115

Der Propst Burckardus, der Prior Caspar Ciliaci, der Senior Iacobus, der Kantor Iohannes und die übrigen Kapitulare des St. Thomas-Klosters zu Leipzig appellieren gegen das Reformverfahren der im Auftrag des NvK bei ihnen tätigen Visitatoren an den apostolischen Stuhl.

Kop. (15. Jh.): DRESDEN, HStA, Cop. 1334 (Registrum copiarum omnium iurium, libertatum, privilegiorum atque omnium bonorum mobilium et immobilium monasterii St. Thomae) f. 154–160 (alt: 137–143).

Druck: von Posern-Klett, Urkundenbuch der Stadt Leipzig II 264–268 Nr. 238.

Auf Mahnung ihres Ordinarius, des B. Johann von Merseburg, haben sie durch gottesfürchtige Mitglieder ihres Ordens, die in der regularen Observanz leben, ihr Kloster reformieren lassen.¹⁾ Sie seien sogar bereit gewesen, darüber hinaus auch noch die durch NvK, apostolice sedis legatum modernum per Almanniam, als reformatores Abgesandten, nämlich Paulus, decr. doctor und Propst von St. Moritz in Halle, sowie Johannes, Propst von Neuwerk, bei sich aufzunehmen und trotz der gegenteiligen Anordnung des protector atque gubernator aller ihrer Klostergüter, des Hg. Friedrich von Sachsen, Lgf. von Thüringen und Mgf. von Meissen, sie oder andere Auswärtige nicht zuzulassen, alles zu übernehmen, was sie hinsichtlich der regularen Observanz ihres Ordens festgesetzt hätten. Dabei hätten jene indes unbillige und unerhörte Forderungen gestellt, weshalb sie um einen neuen Verhandlungstermin gebeten worden seien, eo attento quod premoratus usw. legatus modernus in concilio provinciali Magdeburgensi omnibus religiosis monasteriorum quorumcunque tam virorum quam mulierum per civitatem et provinciam Magdeburgensem ubilibet constitutis unum integrum annum statuerit, infra quem regulares ipsi regularem vitam iuxta regulas et statuta ordinis, quem unusquisque professus est, observare incipere deberent et sic inceptam fideliter continuare.²⁾ Sie hätten um einen Termin innerhalb von 6 Monaten gebeten, nach dessen Ablehnung um einen noch kürzeren innerhalb eines einzigen Monats, um darüber beraten zu können. Statt dessen hätten die genannten Visitatoren 15 eine Frist von nur drei Tagen gesetzt, nach deren Verstreichen Interdikt und Exkommunikation angedroht und

unterdessen allen gesagt, sie würden das Kloster ohne Verzug mit dem Interdikt belegen. Auch der von den Stiftsberren angegangene B. von Merseburg habe bei den Visitatoren nicht mehr erreicht, als daß sie vom Interdikt verschont bleiben sollten, wenn sie den Visitatoren versprächen, bis Weihnachten das von diesen Statuierte
20 anzunehmen. Mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, die bei Interdikt und Exkommunikation entstehen würden, hätten sie den Visitatoren, sine tamen omni voluntario consensu et ratihabitione, das denn auch versprochen. Da sie sich aber gleichwohl durch die neuen Bestimmungen beschwert fühlten, wie auch durch die Veränderung ihres alten Status und ihrer Privilegien ac termini generaliter per prememoratum usw. legatum modernum in concilio provinciali statuti accurtationem necnon alterius competentis denegacionem,
25 nem, habitus nostri mutacionem aliorumque supradictorum iniustam violacionem, und da sie nichts sähen, was an ihrer hergebrachten Regel zu verändern sei, deshalb appellierten sie hiermit an den Papst und den apostolischen Stuhl.³⁾

1) S.o. Nr. 2094.

2) S.o. Nr. 1415 mit der entsprechenden Textübernahme aus Nr. 1009 Z. 27–30 und 33f.

3) Wie sich aus Nr. 2409 ergibt, scheint das Leipziger Thomaskloster die Appellation Nr. 2115 ebenso, wie dies drei (vier?) weitere sächsische Chorherrenstifte mit ihren entsprechenden Appellationen taten, an Hg. Friedrich von Sachsen geschickt zu haben, der sie dann seinem sich auf den Romzug begebenden Schwager, Kg. Friedrich III., weitergeleitet hätte, um sie durch ihn dem Papst vorlegen zu lassen. S.u. Nr. 2409.

1451 Dezember 24, Wien.

Nr. 2116

Cristannus de Hürben, arcium liberalium et sacre pagine professor und Dekan von St. Stephan zu Wien, als zu Nachstehendem vom apostolischen Stuhl spezialdeputierter Exekutor an den B. von Passau und alle von dieser Sache Betroffenen. Der ihm von Stephanus de Vienna, Prior des Wiener Schottenklosters, vorgelegten und im Wortlaut eingerückten Bulle Nikolaus' V. vom 4. September 1451 über den Vollzug der von NuK verfügten¹⁾ Inkorporation der St. Ulrichs-Kapelle in das Schottenkloster²⁾ Folge leistend und dem ihm durch Stephan im Namen von Abt und Konvent angebrachten Ersuchen entsprechend, verfährt er, wie dort angeordnet, und fordert die Adressaten unter Androhung kirchlicher Strafen auf, nichts Gegenteiliges zu unternehmen.

Or., Perg.: WIEN, Schottenkloster, Archiv, Scrin. 133 ad Nr. 8a.

Zeugen: Conradus Dilman de Rotemburga und Nicolaus Lempl de Vienna, Kleriker der Diözesen Würzburg bzw. Passau, sowie Fridericus Westendorffer und Iohannes Drümel, Laien der Diözesen Freising bzw. Passau.

1) Nr. 1078.

2) Nr. 1686.

zu 1451 Dezember 25, Köln.

Nr. 2117

Nachricht in der (zeitgenössischen) Dortmunder Chronik des Johann Kerkbörde¹⁾, daß NuK am Christfest in Köln gewesen sei.

Kop. (1612): BERLIN, Staatsbibl. — Preuß. Kulturbesitz, Ms. Boruss. fol. 574 f. 199^v. Zur Hs. s.u. Nr. 2205.

Druck: Chroniken der deutschen Städte XX 118.

Erw.: Vansteenberghe 489; Koch, Umwelt 142; Schröer, Legation 321.

1) S.u. Nr. 2205.